

Entstehung und Numerierung der Flurstücke

137. (1) Neue Flurstücke entstehen, wenn die geometrische Form eines Flurstücks geändert wird (Ziffer 16 Absatz 2). Die entstehenden neuen Flurstücke erhalten neue Nummern.
- (2) Wird ein Aufnahmefehler (Ziffer 20 Absatz 2) oder ein Zeichenfehler (Ziffer 21) berichtigt, erhalten die betroffenen Flurstücke neue Nummern. Erfolgt die Berichtigung im Ergebnis einer Fortführungsvermessung, kann der Fehler in Verbindung mit der Entstehung und der Numerierung der neuen Flurstücke berichtigt werden, ohne daß das betroffene Flurstück zuvor eine neue Nummer erhält.
- (3) Absatz 2 Satz 1 gilt für Flurstücke, die in eine andere Flur übergehen, entsprechend. Die Neunumerierung ist nicht erforderlich, wenn die Stammnummern der übergehenden Flurstücke in der neuen Flur noch nicht belegt sind. Betrifft der Übergang eine größere Anzahl von Flurstücken, können die betroffenen Flurstücke zu einer neuen Flur zusammengefaßt werden, wenn dadurch die Fortführung der Liegenschaftsdokumentation vereinfacht wird.
138. Fortgefallene Flurstücksnummern sind nicht mehr zu verwenden.
139. (1) Die Numerierung der Flurstücke ist nach ihrer Art zu unterscheiden. Die folgenden Numerierungsarten kommen in Betracht:
- a) die Numerierung nach der Abstammung;
 - b) die freie Numerierung;
 - c) die Kombination der freien Numerierung mit der Numerierung nach der Abstammung (kombinierte Numerierung).
- (2) Innerhalb derselben Flur soll die Numerierungsart einheitlich sein.
140. (1) Bei der Numerierung nach der Abstammung erhalten die Nummern der neuen Flurstücke (Abstammflurstücke) die Form von gebrochenen Zahlen, sofern die Nummer des Stammflurstücks (Stammnummer) eine ganze Zahl ist.
- (2) Die gebrochenen Zahlen bestehen aus der Stammnummer als Zähler und den Unterscheidungsnummern der Abstammflurstücke (Abstammnummer) als Nenner. Nach jedem Stammflurstück sind die Abstammflurstücke, mit 1 beginnend, fortlaufend zu numerieren.
- (3) Wird die geometrische Form eines Abstammflurstücks geändert, ist die Stammnummer in den Zählern beizubehalten; die neuen Abstammflurstücke erhalten als Unterscheidungsnummern in den Nennern neue Abstammnummern, die sich an die letzte belegte Abstammnummer anschließen.
- (4) Ein Anwendungsfall der Numerierung nach der Abstammung ist aus Anlage 7 Ziffer 1 ersichtlich.